

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 74=94 (1928)

Heft: 9

Artikel: Beschwerdeentscheid des Eidg. Militärdepartements vom 22. August
1928 in Sachen Meuterei in der Füs. Kp. III/84

Autor: Scheurer

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-7449>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bei Bewegung) und höchstens in stabilen Verhältnissen als anwendbar erwiesen hat; besser ist das Abschicken der einzelnen Läufer auf die vorgängig festgelegte Meldeaxe.

Mit vorstehendem Artikel hoffe ich einen Beitrag zur Detailorganisation des Nachrichtenwesens im Bat. geleistet zu haben, der hauptsächlich die praktische Lösung der Ausbildungsfrage zum Zweck hätte.

Beschwerdeentscheid des Eidg. Militärdepartements vom 22. August 1928 in Sachen Meuterei in der Füs.Kp. III/84.¹⁾

I.

Am 26. April 1928 hat der Kommandant des Infanterieregimentes 34 gegen einen Großteil der Mannschaft der damals im Wiederholungskurs stehenden Füsilierkompagnie III/84 wegen der gleichen Tags in der Kompagnie vorgekommenen Gehorsamsverweigerung eine militärgerichtliche Voruntersuchung angeordnet.

Am 12. Mai 1928 erstattete der Untersuchungsrichter dem Auditor des Divisionsgerichtes 6 A Bericht über die durchgeführte Untersuchung, und am 29. Mai 1928 entschied der Oberauditor, nachdem er, gestützt auf die Voruntersuchungsakten, festgestellt hatte, daß der gesetzliche Tatbestand der Meuterei (Art. 63 des Militärstrafgesetzes) erfüllt sei, disziplinarische Erledigung des Falles. In den Motiven dieses Entscheides heißt es: „Vom objektiven Standpunkt aus erscheint der Fall keineswegs als ein leichter, so daß eine Beurteilung des Tatbestandes lediglich von dieser Seite aus zu einer Ueberweisung der Beschuldigten an das Gericht führen müßte. Allein das neue Militärstrafgesetz legt im Gegensatz zum früheren Recht bei der Strafzumessung das Hauptgewicht auf die subjektive Seite, d. h. auf das Verschulden des Täters. Betrachtet man den Fall unter diesem Gesichtspunkte, so erscheinen die inkriminierten Handlungen in einem bedeutend mildern Lichte.“

II.

Mit Ueberweisung der Akten durch das Eidg. Militärdepartement am 5. Juni 1928 an das Kommando der 6. Division wurde das Disziplinarstrafverfahren eingeleitet. Bataillons- und Regimentskommandant leiteten die Sache an den Brigadekommandanten weiter, da das ihnen angemessen scheinende Strafmaß, das sie beantragten, ihre Strafkompetenz überschritt. Unter Berufung auf Art. 207 des Militärstrafgesetzes setzte der Divisionskommandant die Strafe schließlich auf 12 Tage scharfen Arrests fest und eröffnete sie mit eingeschrie-

¹⁾ Die Redaktion glaubt ihre Leser über diese höchst bedauerliche Angelegenheit nicht besser orientieren zu können, als dadurch, daß sie diesen Entscheid ohne Kommentar abdruckt. Redaktion.

benem Brief vom 10. Juli 1928 jedem Einzelnen. Das Strafverzeichnis weist 99 Bestrafte aus.

III.

Gegen diese Strafverfügung des Kommandanten der 6. Division wurde von 94 Mann mit einer vom 14. Juli 1928 datierten und an den Kommandanten des 3. Armeekorps gerichteten Eingabe Beschwerde geführt. Dieser leitete die Beschwerde mit seiner Vernehmlassung und seinem Antrage an das Eidg. Militärdepartement weiter, das er gemäß Truppenordnung vom 18. Dezember 1924, Art. 6 und 7, und Verordnung des Bundesrates über Obliegenheiten und Dienstkreis der Truppenführer sowie über Stellung und Aufgaben der Armeekorpskommandanten im Instruktionsdienst vom 29. März 1912 (S. M. A. 309 ff.), insbesondere deren Art. 4 und 36, als zum Entscheid zuständig ansah. Das Eidg. Militärdepartement stimmte dieser Auffassung bei.

Gestützt auf Art. 212 Abs. 2 des Militärstrafgesetzes wurde die Beschwerde dem Kommandanten der 6. Division zugestellt; dieser hat sich mit Bericht vom 9. August 1928 dazu geäußert. Ferner wurde auch Vertretern der Regierung des Kantons Appenzell-Inner-Rhoden, ihrem Ansuchen entsprechend, Einsicht in die Akten gewährt und wurden ihre Meinungsäußerungen entgegengenommen.

IV.

Die Beschwerde richtet sich nicht gegen die Bestrafung als solche, sondern nur gegen das Strafmaß. Es wird nicht bestritten, daß einem deutlich, allen Bestraften verständlichen und wiederholt erteilten Befehle, sich beim Biwakbezuge vom 26. April 1928 mittags in Kompagniekolonnen zu besammeln, nicht Folge geleistet wurde. Die Beschwerdeführer glauben aber, aus den Beweggründen der Gehorsamsverweigerung einen Anspruch auf Strafermäßigung herleiten zu können. Sie erklärten, daß ihr disziplinwidriges Verhalten nur und ausschließlich auf die Mißstimmung zurückzuführen sei, die seit Anfang des Wiederholungskurses gegenüber dem Kompagniekommandanten bestanden habe, und daß diese Mißstimmung durch das Verhalten des Kompagniekommandanten verursacht worden sei. Nach längeren Ausführungen wird festgestellt, daß diese Meuterei von ganz besonderer Natur ist, daß sie vom Offizier, gegen dessen Führungsweise man sich zu beklagen hat, provoziert wurde und daß den Fehlbaren weder im einzelnen, noch im allgemeinen irgendein anderer Vorwurf gemacht werden kann. Schließlich wird aus der Tatsache, daß disziplinarische Erledigung verfügt wurde, geschlossen, „daß dem Fall auch von militärischer Seite keine große Bedeutung beigemessen wird“. Man könne deshalb die Bestrafung mit 12 Tagen scharfen Arrest nicht verstehen, sondern müsse es direkt als fraglich betrachten, ob der Weg der gerichtlichen Erledigung für die Beschuldigten nicht vorteilhafter gewesen wäre.

Die Beschwerdeschrift schließt mit dem Ersuchen, aus den genannten, wie auch aus allgemeinen Kommiserationsgründen, eine ganz wesentliche Milderung der Strafen eintreten zu lassen.

V.

Was die soeben erwähnte Frage anbetrifft, ob es für die Beteiligten nicht vorteilhafter gewesen wäre, sich vor Militärgericht zu verantworten, anstatt, daß sie ihren Vorgesetzten zur disziplinarischen Bestrafung überwiesen worden sind, so ist darüber folgendes zu sagen:

Nach dem Wortlaut des Gesetzes und der allgemein geltenden Auffassung und Uebung liegt der Ueberweisung zur disziplinarischen Bestrafung eine milde Würdigung des Tatbestandes zugrunde, und damit ist offenbar ein Vorteil für die Beteiligten verbunden. Es ist auf diese Weise die Verhängung einer Gefängnis- oder Zuchthausstrafe ausgeschlossen, die beide ihrer Natur nach als eigentliche Strafen gelten, an die Ehre gehen und feststellen, daß ein Vergehen oder Verbrechen im eigentlichen Sinne des Wortes begangen worden ist. Bei der disziplinarischen Erledigung dagegen kann nur militärischer Arrest ausgesprochen werden, der nach dem Gesetz und der allgemeinen Auffassung die Ehre des Bestraften in keiner Weise berührt und ihn weder in seiner militärischen noch in seiner bürgerlichen Laufbahn als vorbestraft erscheinen und behandeln läßt. Es liegt hierin ein so gewaltiger Unterschied, daß es unverständlich erscheint, wie sich die Beschwerdeführer seiner nicht haben bewußt werden können. Wie übrigens das Urteil vor Militärgericht ausgefallen wäre, kann niemand sagen. Wenn man aber die Strafandrohung ansieht, die von 8 Tagen Gefängnis bis zu 15 Jahren Zuchthaus geht und mit welcher die Ausstoßung aus der Armee und die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit verbunden werden kann, so liegt die Wahrscheinlichkeit sehr nahe, daß auch diejenigen, für welche nichts anderes maßgebend ist als die Dauer der Strafe, darüber froh sein können, daß der Oberauditor sie nicht der gerichtlichen Beurteilung unterstellt hat.

VI.

Aus den Akten ergibt sich folgender Tatbestand:

Die Füsilierkompagnie III/84 nahm Donnerstag, den 26. April 1928, an einer Bataillonsübung am Gäbris teil; sie war Vorhutkompagnie und hatte als solche in rascher Gangart einen Marsch von Gais auf den Gäbris auszuführen. Außerordentliche Anstrengungen brachte der Vormittag aber nicht. Um 12 Uhr wurde gemäß Bataillonsbefehl das Mittagsbiwak bezogen. Die Kompagnie hielt dabei, wie in der Voruntersuchung von sozusagen allen Beschuldigten zugegeben wurde, schlechte Ordnung; es wurde geschwätzt und die Leute waren überhaupt unaufmerksam. Die Befehle des Feldweibels, der nach den Weisungen des anfänglich auf dem Platze anwesenden Kompagniekommandanten den Biwakbezug anordnete, wurden deshalb ungenau ausgeführt, so daß die verschiedenen Bewegungen, wie Gewehre zusam-

menstellen, Säcke ablegen usw., mehrmals wiederholt werden mußten. Das hatte zur Folge, daß nach übereinstimmender Darstellung der Beschuldigten der Biwakbezug ungefähr eine halbe Stunde dauerte. Nachher wurde durch die Faßmannschaft das Essen geholt. Der Feldweibel ließ die Kompagnie auf zwei Glieder antreten, befahl aber mit dem Fassen noch zuzuwarten, bis 4 Mann, die er zur Erstellung der letzten Ordnung bei den Gewehren zurückgelassen hatte, ebenfalls angetreten waren. Dies veranlaßte den größten Teil der Mannschaft, vom Fassungsplatz wegzugehen; nur die Faßmannschaft, die Unteroffiziere und einige Mann blieben. Der Feldweibel befahl den Führern rechts, die Züge in Marschkolonnen zu besammeln; den Befehlen der Wachtmeister wurde nicht Folge geleistet. Es ergibt sich übereinstimmend aus den Einvernahmeprotokollen der Beschuldigten, daß sie zusammentraten, murrten und sich äußerten „d'samme stoh, kein Einzige vüre; mer wend luege, öb mer's nid fertig bringed.“ Nun befahl der Feldweibel Sammlung der Kompagnie in Kompagniekolonnen. Auch dieser Befehl blieb trotz Wiederholung und trotzdem der Feldweibel auf die Folgen des Ungehorsams aufmerksam machte, unausgeführt. Hierauf meldete der Feldweibel dem Kompagniekommandanten, der sich mit dem Bataillonskommandanten und den andern Offizieren des Bataillons im Restaurant Gäbris beim Mittagessen befand. Bataillons- und Kompagniekommandant kamen hierauf sofort auf den Platz hinaus. Der Bataillonskommandant gab dem Kompagniekommandanten den Befehl zur Sammlung der Kompagnie; Hauptmann Held befahl hierauf: „III. Kompagnie, in Kompagniekolonnen, Sammlung!“ Der Befehl wurde nicht ausgeführt und zwar auch nicht, als er ein zweites Mal gegeben wurde. Nun ging Major Fischbacher zu den Leuten hin, machte sie auf die Straffolgen aufmerksam und sicherte ihnen Untersuchung der Angelegenheit zu. Diese Mitteilung wurde von der Mannschaft mit lauten Bravos beantwortet und die Leute begaben sich alle sofort im Laufschrift in die befohlene Besammlung.

VII.

Diese Darstellung entspricht dem Geständnis der Beteiligten. Es ist demnach nicht fraglich, daß der Tatbestand der Meuterei vorliegt.

Durch eine Meuterei werden aber in jedem Falle die militärischen Pflichten schwer verletzt. Die ganze Tätigkeit der Armee gründet sich auf die widerspruchslose Erfüllung der Vorschriften und Befehle. Eine bewußte Gehorsamsverweigerung einer Truppe bedroht wie kein anderes Vergehen diese Grundlage und damit den Bestand unseres Heeres.

Durch ihr Verhalten haben die Beschwerdeführer nicht nur sich selber und ihre Einheit in ein schlimmes Licht gesetzt, sondern das Ansehen unserer Armee und unserer militärischen Einrichtungen gefährdet und dadurch viel Aergernis und Schaden angerichtet.

Deswegen kann man den Vorgang unmöglich als harmlos und ungefährlich ansehen. Es handelt sich im Gegenteil zweifellos um eine

Mißachtung der wichtigsten militärischen Pflichten und eine grobe Verletzung der Disziplin.

Das Gesetz, das vom Soldaten Gehorsam und Unterordnung verlangt, gibt ihm zugleich die Mittel in die Hand, seine Rechte zu wahren. So hätten sich die Angehörigen der Füsilierkompagnie III/84 während des Wiederholungskurses selbst oder durch Vermittlung eines Unteroffiziers oder Offiziers an ihren Hauptmann wenden und ihn aufmerksam machen können, daß sie die von ihm beobachtete Art des Verkehrs mit der Mannschaft als unrichtig empfinden. Wenn bestimmte unzulässige Handlungen des Vorgesetzten vorgekommen sein sollten, so hätten sie den Weg der Beschwerde beschreiten können. Es ist kein Zweifel, daß auf diese Art die von den Beschwerdeführern behauptete Spannung sich hätte lösen lassen. Jedenfalls wäre es ihre Pflicht gewesen, sich dieser ihnen wohlbekanntem Mittel zu bedienen und nicht zu dem unter allen Umständen verwerflichen der Meuterei zu greifen.

Sie haben sich auch nicht veranlaßt gesehen, die Beschwerden, auf die sie sich heute berufen, am Schlusse des Wiederholungskurses geltend zu machen, trotzdem sie bei der Entlassung entsprechend der bestehenden Vorschrift ausdrücklich angefragt worden sind, ob einer von ihnen sich über etwas zu beschweren habe.

Ebensowenig haben sie sich in der Untersuchung über die ihnen zuteil gewordene Behandlung im allgemeinen beschwert oder bestimmte Tatsachen, durch die ein unzulässiges Verhalten des Kompagniekommandanten nachgewiesen werden könnte, namhaft gemacht.

Es ist infolgedessen ausgeschlossen, das Vorhandensein derartiger Tatsachen anzunehmen und daraus Milderungsgründe für die Beschwerdeführer herzuleiten. Die einzelnen, von ihnen erwähnten Vorkommnisse beruhen entweder auf Mißverständnissen oder lassen sich dem Kompagniekommandanten in keiner Weise zur Last legen. Nach den Akten kann man annehmen, daß die Füsilierkompagnie III/84 ihrem neuen Kommandanten von Anfang an mit Mißtrauen gegenübergetreten ist, weil nach einem Gerücht, dessen Herkunft unsicher ist, dieser Offizier in seinen frühern Stellungen sich nicht bewährt habe und die Füsilierkompagnie III/84 nun gut genug sein solle, einen unfähigen Vorgesetzten zu erhalten. Dieses Gerücht entbehrt jeder Grundlage, indem der neue Kompagniekommandant sich in seiner militärischen Tätigkeit bis jetzt überall ehrenhaft benommen und als tüchtig erwiesen hatte. Auch soweit die soeben erwähnte falsche Annahme in der ganzen Sache eine Rolle gespielt hat, können sich die Beschwerdeführer nicht auf sie als Milderungsgrund berufen.

VIII.

Jeder Soldat weiß, daß die militärische Zucht und Ordnung und die Kriegstüchtigkeit einer Truppe auf dem Gehorsam des Untergebenen gegenüber dem Höheren und Vorgesetzten beruht. Die Behauptung in der Beschwerdeschrift, daß der Deliktswille und das Wissen um die

Folgen der Gehorsamsverweigerung im höchsten Maße mangelten, verdient keinen Glauben.

Die Meuterei ist, wie oben bereits ausgeführt wurde, unter allen Umständen ein schweres Vergehen gegen die Disziplin. Auch wenn man alle Strafmilderungsgründe berücksichtigt, so erscheint im vorliegenden Falle eine Strafe von 12 Tagen scharfem Arrest als angemessen.

Das Eidgenössische Militärdepartement, in Anwendung von Art. 187 und 208 u. ff. des Militärstrafgesetzes, nach Prüfung der Akten, gestützt auf die vorstehenden Ausführungen und die Anträge des Kommandanten des 3. Armeekorps, trifft folgenden

Entscheid:

Die Beschwerde gegen die vom Kommandanten der 6. Division ausgesprochenen Strafen von 12 Tagen scharfem Arrest wird abgewiesen.

Eidgenössisches Militärdepartement,
Scheurer.

Die neue Verordnung über den Vorunterricht.

Von Oberst *Geßner* (Zürich).

I.

Mit Datum vom 10. Juli 1928¹⁾ hat der schweiz. Bundesrat eine neue Verordnung über den Vorunterricht erlassen, die am 1. Januar 1929 in Kraft treten und die alte Verordnung vom 2. November 1909 ersetzen wird. Es soll hier zunächst der Inhalt dieser neuen Verordnung in ihren wichtigsten Bestimmungen kurz skizziert werden, wobei freilich überall da, wo die alte Ordnung, die als bekannt vorausgesetzt werden muß, nur unwesentliche Aenderungen erfahren hat, lediglich auf jene verwiesen werden muß, da es nicht Aufgabe dieses Artikels sein kann, Bekanntes und Eingelebtes zu behandeln.

Was die neue Verordnung in technischer Beziehung auszeichnet, ist die Ausscheidung der administrativen Bestimmungen sowie aller Vorschriften über die Ausbildung der Jünglinge in den verschiedenen Kursen. Die ersten sind zusammengefaßt in den „Weisungen betreffend Abgabe von Ausrüstung und Munition an die Kurse des Vorunterrichtes“ vom 11. Juli 1928²⁾ und den „Vorschriften über das Rechnungswesen des Vorunterrichtes“ vom gleichen Datum³⁾. Für die Ausbildung in den Kursen sind vom eidg. Turnverein (für den turnerischen Vorunterricht), vom schweiz. Schützenverein (für die Jungschützenkurse) und von der schweiz. Offiziersgesellschaft und dem schweiz.

¹⁾ Mil.-Amtsblatt 1928 No. 2 pag. 57 ff.

²⁾ das. pag. 66 ff.

³⁾ das. pag. 69 ff.